



|                      |  |                                       |  |
|----------------------|--|---------------------------------------|--|
| WV:                  |  | zdA                                   |  |
| an<br>Mdt.           |  | EINGEGANGEN                           |  |
| an<br>Mdt.<br>Termin |  | 30. Okt 2000                          |  |
|                      |  | H.LILGE & M. KEWENIG<br>Rechtsanwälte |  |
| Mdt. Stellungn.      |  | zahlen                                |  |
|                      |  | Frist                                 |  |
|                      |  | BV                                    |  |
|                      |  | Vorlage<br>mit Akte                   |  |

**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail,  
bei Lütfti Göktekin,  
Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,  
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das  
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,  
Abt. Sozialwesen und Sport, -Rechtsstelle-,  
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste  
als Einzelrichter

am 23. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe

Die Kammer hat die Sache durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 11. Oktober 2000 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen gemäß §§ 3 und 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller, der im Besitz einer bis 2. Januar 2001 gültigen Duldungen gemäß § 55 des Ausländergesetzes ist, gehören allerdings grundsätzlich zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG in der ab 1. September 1998 geltenden Fassung - BGBl. I S. 2505 - erhalten Leistungsberechtigte nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen jedoch nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist dann erfüllt, wenn der Aufenthalt von Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sie einen vorhandenen Pass nicht vorlegen, bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, Ausweisdokumente vernichtet haben oder ihre Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder Untertauchen vereiteln (vgl. zu einzelnen Beispielen für Vereitelungshandlungen Bundesrat Drucksache 691/97).

Hier können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil der Antragsteller seinen Reisepass, mit dem er nach seinen eigenen insoweit konsequenten

Angaben nach Deutschland gekommen ist, der Ausländerbehörde nicht vorlegt. Dass der Antragsteller seinen Pass nicht mehr besitzt, ist nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung nicht glaubhaft gemacht. Dazu hätte es substantiierter und widerspruchsfreier Angaben zu seinem Passverlust bedurft. Diese liegen aber nicht vor. Vielmehr hat der Antragsteller unterschiedlichste Angaben zum Passverbleib gemacht, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind und die deshalb offenbar nur dazu dienen, einen nicht erfolgten Passverlust vorzutäuschen. (Am 7. August 1998 wurde der Antragsteller erstmals verhaftet und gab gegenüber der Polizei an, sein Reisepass befinde sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne (Bl. 3 d. AA). Anders gab er bei seiner Vernehmung als Beschuldigter am 30. Oktober 1998 gegenüber der Polizei an, sein Pass sei ihm am Tage der Festnahme zusammen mit 400,- DM aus einer Lederjacke gestohlen worden, die er anlässlich einer Hochzeitsfeier im Festsaal aufgehängt habe. Noch einmal anderes äußerte sich der Antragsteller mit Erklärung vom 12. September 2000 gegenüber dem Antragsgegner (Bl. 28 d. VV) und in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5. Oktober 2000 ohne die Umstände des Passverlustes zu konkretisieren dahingehend, dass der Pass bereits am Tag der Einreise bzw. einen Tag vor seiner Verhaftung verloren gegangen bzw. gestohlen worden sei. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller einen vorhandenen Reisepass nicht vorlegt, um seine Abschiebung zu verhindern. Bestätigt wird der Umstand, dass der Antragsteller schuldhaft versucht, seine Abschiebung zu verhindern, dadurch, dass er zeitweise bis zu seiner erneuten Verhaftung untergetaucht ist und eine (Aliasidentität benutzt hat) (Bl. 63 R bis 75 d. AA). Aufgrund dessen, dass der Antragsteller untergetaucht war, wurde die Passbeschaffung vom Landeseinwohneramt Berlin vorübergehend ausgesetzt. Die Aliasidentität führt darüber hinaus zu zusätzlichen hier nicht weiter aufzuklärenden Zweifeln daran, ob der Antragsteller für die laufende bisher erfolglose Passbeschaffung durch das Landeseinwohneramt Berlin tatsächlich seine wahre Identität angegeben hat.

Ob daneben auch der Tatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG erfüllt ist, kann danach offen bleiben.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Unabweisbar geboten ist grundsätzlich nur die Übernahme der Kosten für die Beförderung zum ausländischen Herkunftsort sowie Reiseproviand. Dass dem Antragsteller, was eine weitergehende Hilfeleistung rechtfertigen könnte, derzeit eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nicht möglich ist, hat er nicht glaubhaft gemacht. Dass ihm der für die Rückreise erforderliche Pass fehlt, ist nach

dem obigen Ausführungen nicht ersichtlich. Dafür, dass der Antragsteller aufgrund von Erkrankungen derzeit nicht reisefähig ist, ist genausowenig substantiiert vorgetragen wie zu der Behauptung, ihm drohe im Heimatland politische Verfolgung. Dass bei dem Antragsteller derzeit tatsächlich eine ansteckende oder psychische Krankheit vorliegt, die einer Heimreise entgegenstehen könnte, ist den eingereichten Attesten und gemachten Angaben nicht zu entnehmen. Dass dem Antragsteller in seiner Heimat politische Verfolgung droht, hat er selber über Jahre trotz ausreichender Gelegenheit nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist die mit Schreiben des Centre Caucasiens de France et d'Europe neu behauptete „Unterdrückung und Folter“ aufgrund des Fehlens jeglicher nachvollziehbarer Einzelheiten nicht zur Glaubhaftmachung einer Rückkehrgefährdung geeignet, zumal der anwaltlich beratene Antragsteller einen auf § 51 beschränkten Asylantrag verbunden mit einem Umverteilungsantrag nach Berlin mangels nachvollziehbarer Gründe wohl im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten zumindest jetzt noch nicht stellen will.

Auch ein unabweisbarer Bedarf an Krankenhilfe ist nicht glaubhaft gemacht. Den eingereichten Attesten lässt sich ein dringendes Bedürfnis für eine Behandlung, die nicht auch später im Heimatland erfolgen könnte oder anderweit gesichert ist, nicht entnehmen. Dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 1. September 2000 lässt sich nur ein Zustand nach Hepatitis B entnehmen. Aus dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 21. August 2000 ergibt sich eine Infektion mit *Chlamydia trachomatis* nicht. Im Hinblick darauf, dass eine Infektion aber auch nicht ausgeschlossen wurde, wird allerdings wohl auch insoweit eine Kontrolle erforderlich sein. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das staatliche Gesundheitsamt nicht wie bisher auch für die Kontrolle des Antragstellers auf ansteckende Krankheiten sorgen würde, wenn er dort vorspricht.

Für den Fall, dass der Antragsteller seine freiwillige Ausreise betreibt, dabei aber der Hilfe und kurzfristigen Unterbringung bedarf, wird der Antragsgegner erneut zu prüfen haben, ob die Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Antragsteller belegt, dass er akut und dringend einer ärztlichen Behandlung bedarf, und ihm eine Ausreise vor der Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. } ?

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO nicht erhoben werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

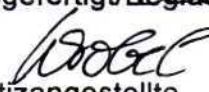
Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Droste

Dr./Wr.

Ausgefertigt/Bezeugt

  
Justizangestellte

